

Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 08.09.2016 Nr. 38

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen 481

Gemeinde Friedland

3. Änderung der Abgrenzungssatzung, Ortschaft Klein Schneen 483

Samtgemeinde Gieboldehausen

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen 485

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Rhume

Bekanntmachung der Verbandsschau 486

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen vom 06.09.2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.08.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen vom 06.09.2013 beschlossen:

Abschnitt I:

Die Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen vom 06.09.2013, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.07.2015, Nr. 27), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 10 Abs. 4 der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen

Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Familieneinkommen mtl. €	monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2016		
	halbtags (08.00 Uhr - 13.00 Uhr) €	ganztags (08.00 Uhr - 16.00 Uhr) €	Früh-/Mittagsdienst ½ Stunde €
unter 1.500	104,00	135,20	10,40
1.500 – 1.750	115,00	149,50	11,50
1.750 – 2.000	125,00	162,50	12,50
2.000 – 2.250	139,00	180,70	13,90
2.250 – 2.500	161,00	209,30	16,10
2.500 – 2.750	182,00	236,60	18,20
2.750 – 3.000	201,00	261,30	20,10
3.000 – 3.250	222,00	288,60	22,20
3.250 – 3.500	242,00	314,60	24,20
über 3.500	261,00	339,30	26,10

Die Elternbeiträge, die sich aufgrund der Anpassungen nach Absatz 5 ab **01.08.2016**,

01.08.2017 und
01.08.2018

ergeben, werden jeweils vom Rat des Flecken Bovenden als Nachtrag zu dieser Satzung beschlossen und entsprechend veröffentlicht.

Abschnitt II:

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bovenden, den 05.08.2016

Der Bürgermeister

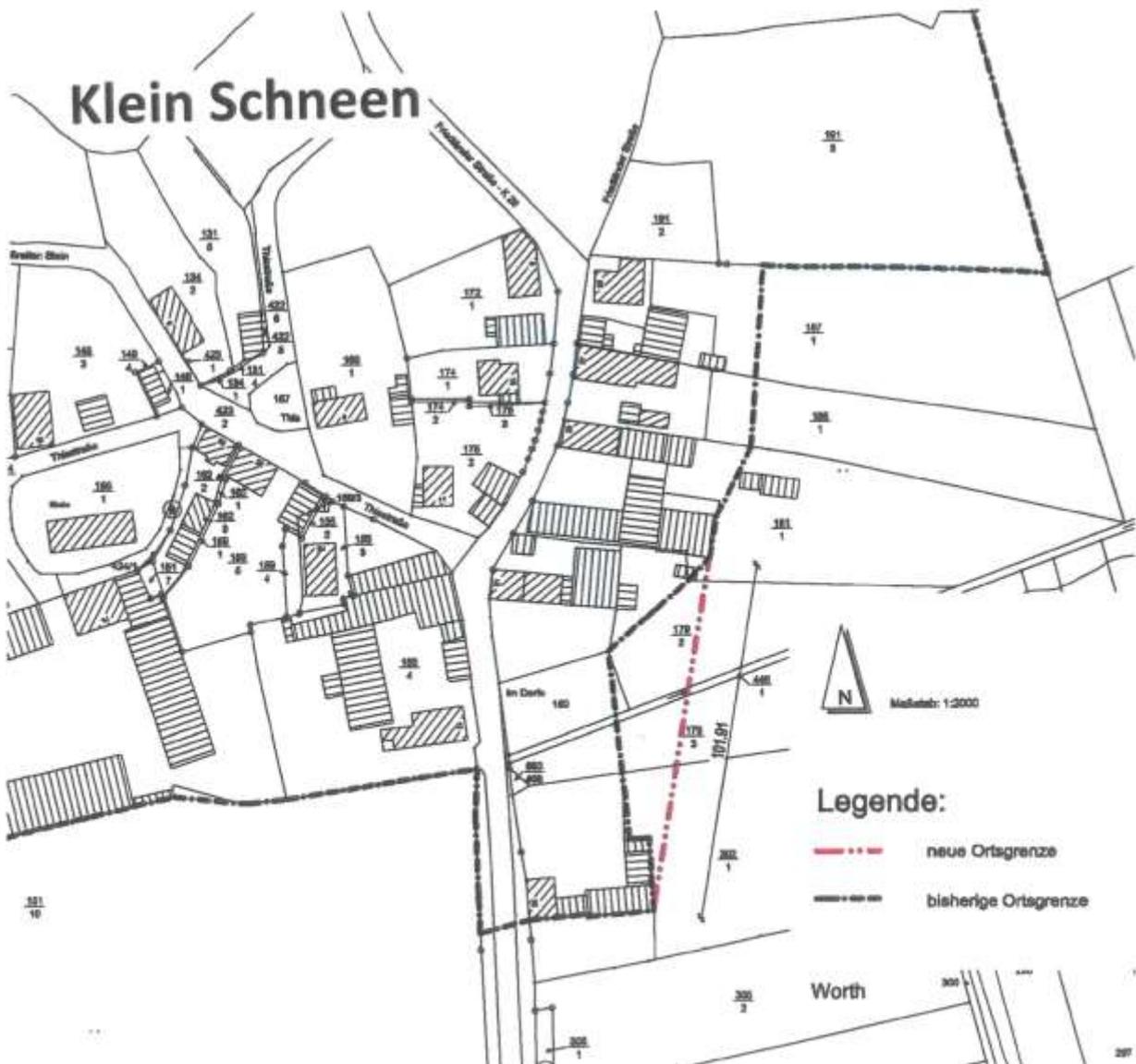
gez. Brandes
Brandes

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 08.09.2016 Nr. 38

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossene 3. Änderung der Abgrenzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Klein Schneen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung der Abgrenzungssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung der Abgrenzungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Klein Schneen in Kraft.

Die 3. Änderung der Abgrenzungssatzung liegt vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß-Schneen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Abgrenzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:


(Schäfer)

1. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen in der Samtgemeinde Gieboldehausen
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i. v. m. den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. Vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), beide in der zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:

2. Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 104,00 EUR |
| b) aus abflusslosen Gruben | 104,00 EUR |
- je angefangenen m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 26.07.2016



Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeisterin

(Marlies Dornieden)

UNTERHALTUNGSVERBAND RHUME

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Rhume führt die diesjährige Verbandsschau wie folgt durch:

Schaubezirk 1:

Oder (ab Oderhaus bis Talsperre und ab Einmündung Sperrlutter bis Bahnhof Scharzfeld), **Sperrlutter**, **Wiesenbeek** (ab Brücke Mörserweg bis Oder), **Lutter** (ab Kupferhütte bis Oder), **Barbiser Bach** (bis Einmündung Oder)

am Donnerstag, dem 20. Oktober 2016

Schaubeginn und Treffpunkt:

8.30 Uhr, Parkplatz „REWE“ Markt, Bad Lauterberg

Schaubezirk 2:

Oder (ab Bahnhof Scharzfeld bis Oderwehr Hattorf), **Bremke** (ab Freibad Scharzfeld bis Oder), **Beber** (ab Königshagen bis zur Oder),

am Donnerstag, dem 13. Oktober 2016

Schaubeginn und Treffpunkt:

8.30 Uhr, Rathaus, Herzberg am Harz

Schaubezirk 5:

Lerbach, **Söse**, **Große Bremke**, **Apenke**, **Schlungwasser**, **Markau**, **Sülpkebach**, **Uferbach**, **Dorster Mühlengraben**, **Alte Söse**, **Flutmulde Söse**,

am Freitag, dem 21. Oktober 2016

Schaubeginn und Treffpunkt:

8.00 Uhr, Parkplatz Restaurant „Zur Alten Harzstraße“ in Osterode

Schaubezirk 7:

Krebsgraben, Rhume (Quelle bis Kreisgrenze Göttingen-Northeim), Oehrsche Beeke, Langenhagen-Hilkeröder Bach, Soolbach, Schmalau, Eller,

am Freitag, dem 14. Oktober 2016

Schaubeginn und Treffpunkt:

8.30 Uhr, Parkplatz „An der Rhumequelle“ in
Rhumspringe

Die Mitglieder sind gemäß der Satzung berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher
Leineweber